

34. CDH-Vertriebsbarometer: Verbesserte Lage mit pessimistischeren Erwartungen

Trotz Corona- und Ukraine-Krise während der Befragung der Handelsvertreter zum 34. Online-Vertriebsbarometer im Juli/August 2022 wurde die aktuelle Geschäftslage von einem deutlich größeren Anteil der Teilnehmer als im Frühjahr positiv beurteilt. Die Verbesserung der Beurteilungen

der aktuellen Branchenlage war dagegen nur minimal. Erneut skeptischer als im Frühjahr wurden die kurzfristigen Geschäftsaussichten, deutlich pessimistischer aber vor allem die langfristigen Perspektiven beurteilt. Die Unsicherheit bei der Beurteilung der langfristigen Perspektiven ist dabei

deutlich angestiegen, und die Unterschiede zwischen den verschiedenen Branchen waren bei allen Einschätzungen weiterhin sehr groß.

Einzelheiten sind nachzulesen unter <https://cdh.de/news-presse/vertriebsbarometer/>

Fristverlängerung für die Schlussabrechnungen verschiedener Corona-Wirtschaftshilfen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat mitgeteilt, dass die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen der verschiedenen Überbrückungshilfen sowie der November- und Dezemberhilfe bis zum 30.6.2023 verlängert wird. Darüber hinaus soll bis spätestens zum 31.8.2023 im Einzelfall auch eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2023 beantragt werden können.

Ursprünglich wurde die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen der genannten Corona-Wirtschaftshilfen auf den 31.12.2022 gesetzt. Die verlängerten Einreichungsfristen sollen für das Paket 1 (Überbrückungshilfe I-III sowie November- und Dezemberhilfe) und das Paket 2 (Überbrückungshilfe III Plus und IV) gelten.

Die Beantragung der Fristverlängerung bis zum Jahresende 2023 muss

ebenso wie die Einreichung der Schlussabrechnungen selbst über das Portal ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen. Die Funktionalitäten sollen rechtzeitig bereitgestellt werden. Durch die Berücksichtigung des 31.8.2023 als spätesten Termin für die Möglichkeit der Beantragung einer Fristverlängerung bis zum Jahresende soll ein Gleichlauf mit den Fristen für die Steuererklärungen 2021 hergestellt werden.

Kaufprämien für Plug-In-Hybridfahrzeuge und gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge nur noch bis Jahresende

Die Bundesregierung hat sich auf neue Subventionsregeln für den Kauf von Elektrofahrzeugen geeinigt. Demnach endet die Subventionierung für alle Fahrzeuge mit Plug-In-Hybridantrieb zum Jahresende. Das gilt auch für gewerblich genutzte Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb.

Die Steuervorteile von Fahrzeugen mit beiden Antriebsarten für die Besteuerung des geldwerten Vorteils der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen bleiben dagegen in voller Höhe erhalten.

Nur noch private Käufer erhalten ab dem 1. Januar 2023 Zuschüsse für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen, aber nur, bis insgesamt 2,5 Mrd. Euro

ausgezahlt wurden. Damit werden die bereitgestellten Mittel für diese Subvention halbiert, die spätestens 2025 ausläuft. Außerdem sinken ab dem 1. Januar 2023 für Privatkunden die Fördersummen: Beträgt der Nettolistenpreis weniger als 40.000 Euro sinkt der Zuschuss von bisher 6.000 auf 4.500 Euro. Liegt der Nettolistenpreis über 40.000 Euro sinkt der Zuschuss von 5.000 auf 3.000 Euro. Bei einem Nettolistenpreis ab 65.000 Euro gibt es weiterhin keine Förderung. Dieser Schwellenwert soll im Laufe des Jahres 2023 auf 45.000 Euro und der Zuschuss für alle Elektrofahrzeuge auf 3.000 Euro gesenkt werden.

Ob die Fördermittel bis zum Zeitpunkt dieser geplanten Senkung reichen, ist fraglich. Manche Experten rechnen nicht damit. Das Problem, dass der Förderantrag nicht bei Vertragsabschluss, sondern erst bei der Fahrzeugübergabe gestellt werden kann, bleibt bestehen. Damit will die Regierung Druck auf die Hersteller ausüben. In Anbetracht der derzeitigen Lieferzeiten wird in der Bundesregierung darüber aber noch diskutiert (Stand 1. September, Anm. d. Red.). Ebenso ungeklärt ist bislang auch die Frage, ob die Hersteller weiterhin einen Nachlass gewähren, um die Verbreitung von Elektrofahrzeugen zu fördern.